

37. Welches sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Umzugskosten an die preuß. Staatsbeamten?
Gesetz, betr. die Umzugskosten der Staatsbeamten, vom 24. Februar 1877 §§ 1, 5 (GS. S. 15).

III. Zivilsenat. Ur. v. 12. April 1911 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.) w. R. (RL). Rep. III. 363/10.

- I. Landgericht Bielefeld.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Der in M. als Kgl. Steuersekretär und Rentmeister angestellte Kläger wurde zum 1. Oktober 1905 nach H. versetzt. Er ließ seine Familie und seinen Hausrat zurück, nahm nur die zu seinem persönlichen Gebrauche dienenden Sachen und einen Teil seiner Bücher mit und bezog in H. eine möblierte Herrentwohnung. Zum 1. Juli 1906

wurde er nach M. zurückversetzt. Während seines Aufenthalts in H. hat er mindestens 900 M mehr an Unterhaltskosten aufwenden müssen, als wenn er in M. geblieben wäre. Es wurden ihm die Umzugskosten bei der Versetzung nach H. in Höhe von 282 M zwar zunächst ausgezahlt, später aber, nach seiner Zurückversetzung, wieder vom Gehalte abgezogen. Bei der Zurückversetzung wurde ihm die Gewährung von Umzugskosten verweigert. Er fordert die gesetzlichen Umzugskosten aus Anlaß beider Versetzungen mit zusammen 564 M nebst Zinsen; seinem Klageantrage wurde in den Vorinstanzen entsprochen. Auch die Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Die Revision rügt die Verletzung der §§ 1 und 5 des Gesetzes vom 24. Februar 1877, betr. die Umzugskosten der Staatsbeamten. Sie führt unter Bezugnahme auf das Urteil des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 30. März 1896, Entsch. Bd. 37 S. 265, aus, daß durch die Umzugskosten nur die Kosten eines tatsächlich bewirkten Umzuges abgegolten werden sollen, ein Umzug eines verheirateten Beamten aber nur dann als bewirkt angesehen werden könne, wenn der Beamte unter Mitnahme des wesentlichen Teiles seiner Möbel, also auch unter Mitnahme der für seine Familie bestimmten Sachen und seiner Familie selbst nach dem neuen Wohnort übergesiedelt sei. Eventuell könne Kläger doch nur die Hälfte der in § 1 des Gesetzes festgesetzten Umzugskosten beanspruchen, da er den Umzug ohne seine Familie bewirkt habe.

Die etatsmäßig angestellten und bestimmte andere Beamte erhalten nach dem Gesetze „bei Versetzungen eine Vergütung für Umzugskosten“, während die nichtetatsmäßigen Beamten im allgemeinen nur Tagegelder und Reisekosten erhalten. Diese Unterscheidung wird, vgl. die Motive zu dem — nicht zur Annahme gekommenen, aber auch dem späteren Entwurf im wesentlichen zugrunde liegenden — Entwurf von 1876, Drucksachen des Abgeordnetenhauses, 12. Legislaturperiode, 3. Session 1876 Bd. II Nr. 160,

damit begründet, daß nur bei den etatsmäßig angestellten Beamten auf Grund ihrer gesicherten Lebensstellung die Niederlassung an einem bestimmten Orte unter Einrichtung einer eigenen Wirtschaft zu erwarten, und daher eigentlich nur bei ihnen von einer Versetzung, die außer den persönlichen Reisekosten auch die Aufwendung erheblicher

Umzugskosten erfordere, die Rede sei. Die Gewährung der Umzugskosten trägt also der Tatsache Rechnung, daß bei einer Versetzung der etatsmäßig angestellten Beamten regelmäßig weitere Kosten des Umzuges neben denen der persönlichen Reise entstehen. Aber so wenig wie das Gesetz den nicht etatsmäßig angestellten Beamten — mit Ausnahme der in § 3 genannten — einen Anspruch auf die Vergütung der ihnen im einzelnen Falle erwachsenden besonderen Kosten der Übersiedelung ihrer Wirtschaft gewährt, so wenig macht das Gesetz die Gewährung der Umzugskosten davon abhängig, daß den etatsmäßigen Beamten tatsächlich besondere Kosten des Umzuges entstanden sind. Es wäre hier auch schwer, eine bestimmte Grenze zu ziehen, die Gewährung der Umzugskosten etwa davon abhängig zu machen, daß der Beamte eine bestimmte Menge von Möbeln oder sonstigen Sachen nach seinem neuen Wohnort mitnimmt, und sie zum Beispiel zu versagen, wenn der Beamte seine bisher benutzten Möbel verkauft, um an seinem neuen Wohnsitze sich neu einzurichten.

Ebenso wenig ist es gerechtfertigt, dem verheirateten Beamten die Umzugskosten entgegen den §§ 1, 5 des Gesetzes zur Hälfte zu versagen, solange nicht auch seine Familie ihm nach seinem neuen Wohnsitze gefolgt ist. Daß sie ihm früher oder später folgt, ist der regelmäßige Fall, den das Gesetz im Auge hat, ohne daß es die Gewährung der vollen Umzugskosten hiervon abhängig macht.

Dem entspricht die in der Verfügung des Justizministers vom 10. November 1906 IIc 4882, abgedruckt bei Müller, Preussische Justizverwaltung, 6. Aufl., Bd. 1 S. 693 zu o, bezeugte Verwaltungspraxis aller Staatsdienstzweige, wonach der Anspruch auf die Vergütung für Umzugskosten erworben ist, sobald der Beamte die zum Antritt des neuen Amtes erforderliche Dienstreise ausgeführt und das neue Amt angetreten hat, die Überführung des Haushalts an den neuen Wohnsitz also nicht eine Vorbedingung des Anspruchs ist.

Demgemäß wird auch schon seit dem Jahre 1881 auf Grund eines Beschlusses des Staatsministeriums im Einverständnis mit der Oberrechnungskammer die Gewährung der vollen Umzugskosten an verheiratete Beamte lediglich von der Tatsache abhängig gemacht, daß der Beamte zur Zeit des Umzugs Familie gehabt hat, mag er den Umzug mit oder ohne Familie bewirkt haben. Vgl. Allgemeine Verfügung vom 2. Juli 1881, S. 148.

Der Revision steht das von ihr angezogene Urteil des IV. Senats des Reichsgerichts vom 30. März 1896, Entsch. Bd. 37 S. 265 nicht zur Seite. In jenem Urteil ist der Anspruch auf Umzugskosten für begründet erklärt worden, obwohl der Beamte seine Familie nicht nach dem neuen Wohnort mitgenommen hatte, und ohne daß festgestellt worden wäre, daß er sein Mobiliar dorthin hätte überführen lassen; das Urteil spricht nur beiläufig aus, daß der Anspruch auf Umzugskosten dann nicht begründet sein würde, wenn der Beamte allein, ohne irgendwelche Möbel mitzunehmen, nach dem Orte seines neuen Amtes reisen und alsbald auf Urlaub nach seinem bisherigen Wohnorte zurückkehren und dort bis zu seiner Dienstentlassung verbleiben würde. Mit einem so besonders gearteten Falle, wie er hier angenommen ist, hat der vorliegende nichts gemein. Jenes Urteil spricht nicht allgemein aus, daß die Umzugskosten nur zu gewähren seien, wenn der Beamte noch andere als die mit der Reise nach dem Orte seines neuen Amtes und dem Antritt dieses Amtes an sich verbundenen Kosten aufgewendet habe. Ein solcher Anspruch würde übrigens, da jene Entscheidung nicht darauf beruht, nicht zur Anwendung des § 137 GBO. nötigen.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 31 S. 153/154, Bd. 44 S. 263.

Ein Zweifel kann nur darüber obwalten, ob dem Kläger auch für die Rückverfegung nach M. die vollen Umzugskosten zu gewähren sind, oder, weil seine Familie in M. geblieben war, nur die halben. Doch liegt auch hier kein ausreichender Grund vor, den Anspruch des Klägers, auf die vollen Umzugskosten, der ihm nach dem Wortlaut des Gesetzes zusteht, einzuschränken. Es liegt auf der Hand, daß der Kläger infolge seiner Zurückverfegung davon Abstand genommen hat, seine Familie nach H. nachkommen zu lassen, daß ihm also auch durch die Rückverfegung besondere Kosten infolge längeren Getrenntlebens von seiner Familie entstanden sind. Jedenfalls werden in Fällen solcher Art, wie in dem vorliegenden, regelmäßig solche besonderen Kosten entstehen, so daß eine Versagung auch nur eines Teiles der Umzugskosten weder billig noch durch die Zwecke des Gesetzes gerechtfertigt wäre.⁴